

# Schulverband Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen -Sitz Sindelfingen-

## Haushaltssatzung 2018/2019

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbands Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen am

**29. November 2017**

folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018/2019 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt	2018	2019
1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen		
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.472.100 €	1.541.400 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-1.472.100 €	-1.541.400 €
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €	0 €
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0 €	0 €
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	0 €	0 €
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €	0 €
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €	0 €
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0 €	0 €
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	0 €	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen		
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.375.700 €	1.448.900 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.213.700 €	-1.284.500 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	162.000 €	164.400 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.000 €	113.100 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-474.500 €	-219.500 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-465.500 €	-106.400 €

	2018	2019
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	303.500 €	58.000 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	465.000 €	150.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-161.500 €	-208.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	303.500 €	-58.000 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0 €	0 €

### **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt	465.000 €	150.000 €
---	-----------	-----------

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	0 €	0 €
---	-----	-----

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	300.000 €	300.000 €
---	-----------	-----------

### **§ 5 Schulkostenumlage**

Die Umlage nach § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung wird vorläufig festgesetzt auf	679.100 €	753.300 €
--	-----------	-----------

### **§ 6 Kapitalumlage**

Die Umlage nach § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung wird vorläufig festgesetzt auf	9.000 €	113.100 €
--	---------	-----------

Die endgültige Festsetzung der Umlagen erfolgt beim Rechnungsabschluss.

Mit Schreiben vom 22.12.2017 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2018/2019 des Schulverbands Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen bestätigt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2018/2019 wurden genehmigt.

Der Haushaltsplan 2018/2019 des Schulverbands Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen ist im Rathaus Sindelfingen, Amt für Finanzen (Zimmer 2.05) gemäß § 81 Abs. 3 GemO vom 29. Januar 2018 bis 06. Februar 2018, je einschließlich, öffentlich ausgelegt.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sindelfingen, Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

OB Dr. Bernd Vöhringer  
Verbandsvorsitzender